



Amtssigniert. SID2014091063543
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Ampass Nord“ – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
nach dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.354b/372

Innsbruck, 15.09.2014

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212), wurde der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Nord“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt B/IV.), Befristungen (Spruchpunkt B/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt B/VII.) erteilt.

Mit Schreiben vom 27.01.2014 (OZl. 295), eingelangt am 30.01.2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter Einreichung der Unterlagen „AWG Genehmigung, Änderung Deponie Ampass Nord, 01/2014“ die Abänderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Nord“ angesucht. Mit Schreiben vom 31.01.2014 (OZl. 297) wurde ergänzend zu den vorliegenden Unterlagen ein Grundeinlöseplan mit den bisher gültigen Deponiegrenzen (Datum 31.01.2014, Nr. S000_06001_26) zur Verfügung gestellt (wurde in die Projektmappe einsortiert).

Mit E-Mail vom 10.07.2014 übermittelte die Antragstellerin eine Vollmacht der Gemeinde Ampass als Straßenverwalterin (OZl. 355).

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 21.07.2014 (OZl. 360) wurden nachfolgende Änderungen unter Vorlage eines Lageplanes („Deponiebau, Lageplan/Schnitt, Feldweg“, Datum 27.03.2014, Nr. S000_06000_27), welcher ebenfalls in die Projektmappen einsortiert wurden, von der Antragstellerin bekannt gegeben:

- Die Gemeindestraße wird an die Südgrenze der Gp. 1211 verlegt. Weiters wird auf der Gp. 1207 eine Ausweiche am Knickpunkt des Weges eingerichtet. Eine weitere Ausweiche besteht bereits in Form der Einmündung in die bestehende Gemeindestraße am Vorplatz der Gasstation.
- Es wird ein Rohrdurchlass DN 600 im Bereich der natürlichen Abflussmulde zwischen den beiden Gängen der Gasleitung vorgesehen.

Mit Schreiben vom 15.09.2014 erfolgte seitens der Antragstellerin unter anderem eine Klarstellung hinsichtlich der für das abgeänderte Projekt erforderlichen Rodungsflächen sowie hinsichtlich des auszugleichenden Trockenrasens (OZl. 371).

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 27.01.2014 (OZl. 295), ergänzt mit Schreiben vom 31.01.2014 (OZl. 297) und mit E-Mail vom 10.07.2014 (OZl. 355) sowie unter Berücksichtigung der Änderung vom 21.07.2014 (OZl. 360), gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3, 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung

- der §§ 74 und 81 Gewerbeordnung 1994, GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2014,
- des § 20 Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, sowie
- der §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013,
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 717/2013,
- der §§ 37 Abs. 1 und 40 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013,

wie folgt:

I.

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung in Form:

- der Verkleinerung der Deponie durch Rücknahme der nördlichen und westlichen Außengrenze,
 - der Rücknahme der westlichen Böschungskante der geschütteten Deponie,
 - der Neutrassierung der verlegten Gemeindestraße (in ihrer tatsächlichen Nutzung ein Wirtschaftsweg),
 - der Anpassung der Bepflanzung unter Berücksichtigung ökologischer Ausgleichserfordernisse,
 - der Anpassung des Genehmigungszeitraumes auf vier Jahr ab Beginn der Einbringung von Abfällen,
 - der Reduktion der Rodungsflächen auf 664 m² für die dauernde und 785 m² für die befristete Rodung,
- der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212), abgeändert durch den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, genehmigten Deponie „Ampass Nord“, unter Berücksichtigung der am 22.07.2014 vorgenommenen Projektsänderungen (OZl. 360) sowie der am 15.09.2014 vorgenommene Klarstellung (OZl. 371), nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen:
- „AWG Genehmigung, Änderung Deponie Ampass Nord, 01/2014“ (OZl. 295),
 - „Grundeinlöseplan Ampass Nord“, Datum 31.01.2014, Nr. S000_06001_26 (OZl. 297),
 - „Lageplan/Schnitt, Feldweg“, Datum 27.03.2014, Nr. S000_06000_27 (OZl. 360);
- sowie nach Maßgabe des Spruchpunktes II.

erteilt.

II.

Nebenbestimmungen:

A) aus naturkundefachlicher Sicht:

- 1) Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind im N und W – also zum Waldrand hin – durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
- 2) Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch beschrieben wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So sind neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch die Arten mit
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Salweide (*Salix caprea*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
in Größen zumindest 150cm und Mengenverhältnissen von jeweils 5 – 10 % der Gesamtpflanzung vorzunehmen.

- 3) Die Dichte der Gebüschpflanzungen im Ostteil der Nordböschung (Autobahn) ist zumindest auf ein Stück pro 3 m² anzusetzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung, Pflege, Abzäunung, etc. bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten. Die Dichte der Pflanzungen ist entsprechend dem Fortschritt der Pflanzung so zu halten, dass der Bestand sich bestmöglich und schnellstmöglich entwickelt. Die Höhe der Heister muss in 20% der Menge der Pflanzung (gemessen an der Anzahl der Bäume) zumindest 200/250 cm betragen.
- 4) Die bestehende Gebüschreihe entlang der Nordböschung der Autobahn muss durchgehend als Sichtschutz bestehen bleiben.
- 5) Die Dauer der Arbeiten zur Aufschüttung der Deponie darf den Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Schüttungen nicht überschreiten.
- 6) Die Größe der nicht begrünter Böschungfläche darf zu keiner Zeit das Ausmaß von 8.000m² überschreiten. Es sind Begrünungen umgehend, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Vegetationsperiode durchzuführen. Die Gesamtbegrünung und/oder Bepflanzung muss bis spätestens der dem Endzustand der Deponie folgenden Vegetationsperiode zur Gänze hergestellt sein.
- 7) Neben den projektsgegenständlichen Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind gegebenenfalls Abgrenzungen in Form von Abpflockungen – nur in seltenen Fällen dichte Zäune – anzubringen. Die Art der Abgrenzung ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren.
- 8) Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht und im Einklang mit den Landschaftsplanern der Antragstellerin umzusetzen.
- 9) Wege und Straßen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
- 10) Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
- 11) Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass umliegende Bereiche nicht gefährdet oder gar verschlechtert werden.
- 12) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der Antragstellerin Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.
- 13) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis zehn Jahren nach

Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

- 14) Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt muss die Antragstellerin eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einberufen, zu der die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen Amtssachverständige und die Behörde, sowie die bauausführende Firma zu laden sind. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln.
- 15) Als Ersatz für das Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit gemäß dem Bepflanzungsplan umzusetzen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest ein Individuum pro m² betragen.
- 16) Für die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume von Arten müssen Ausgleichsflächen im Sinne einer Anlage von gleichen Lebensräumen anzusetzen, wobei in jedem Falle nach dem Verhältnis 1 : 1,5 vorgegangen werden soll. Ein Ausgleich muss im gegenständlichen Fall vor allem für den Verlust der 3.500 m² trockene Glatthaferwiese/Trockenwiese, die zwei Gebüschgruppen im Ausmaß von 700 m² plus 100 m² und die 15 m Waldrand geschaffen werden.
- 17) Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von LED Lampen so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden
- 18) Beginn der Anlegungsarbeiten der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

A) aus immissionstechnischer Sicht:

- 1) Bei trockenen Verhältnissen auf den Fahrwegen innerhalb der Deponie ist zur Vorbeugung von Staubentwicklung eine ausreichende Befeuchtung vorzunehmen.

B) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

- 1) Unterhalb des Rohres mit Durchmesser 600 mm ist eine Energiebremse in Form einer Grobsteinschlichtung auf 3 m Länge und 2 m Breite vorzusehen.
- 2) Diese Grobsteinschlichtung ist so auszuführen, dass das konzentriert im Rohr abfließende Wasser im Bereich dieser Bremse flächig verteilt wird.

C) aus bodenmechanischer Sicht:

- 1) In der böschungparallelen Zone mit einer Mächtigkeit von 15 m darf nur Felsausbruch mit den nachfolgend angegebenen Bodenkennwerten und mit einer Verdichtung bis zur Böschungsoberfläche eingebaut werden:

Wichte $\gamma \geq 22 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel $\phi \geq 37^\circ$

Kohäsion $c \geq 5 \text{ kN/m}$

- 2) Die fertig geschütteten Böschungsabschnitte sind laufend zu begrünen und vor Oberflächenerosion zu schützen.

D) aus forstfachlicher Sicht:

- 1) Die Gültigkeit der neu erteilten Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefläche zum beantragten Zweck gebunden.
- 2) Falls der Rodungszweck bis zum 31.12.2015 nicht erfüllt sein sollte, erlischt die Rodungsbewilligung zu diesem Zeitpunkt.
- 3) Die befristeten Rodungsflächen sind zum nächstmöglichen Termin wieder zu bewalden.

E) Sonstige Nebenbestimmungen:

Mit Ausnahme der Nebenbestimmungen für den Fachbereich Naturkunde (lit. h), welche oben unter Punkt A) neu formuliert wurden, gelten die Nebenbestimmungen unter Punkt IV. des Spruchteiles B) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212), unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, vorgenommenen Änderungen. sinngemäß für die unter Spruchpunkt I. genehmigte Änderung.

Hinweis:

Die Punkte II. (Fertigstellung), III. (Befristung), V. (Betriebszeiten) und VII. (Aufsichtsorgane) des Spruchteiles B) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, bleiben unverändert aufrecht.

III.

Straßenrechtliche Bewilligung:

Der Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, vertreten durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d), wird die **straßenrechtliche Bewilligung** für die Neutrassierung der verlegten Gemeindestraße nach Maßgabe der mit Schreiben vom 27.01.2014 bzw. 31.01.2014 vorgelegten Projektunterlagen (OZln. 295 und 297), insbesondere unter Berücksichtigung der im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.07.2014 vorgenommenen Änderung sowie dem dazu vorgelegten und signierten „Lageplan/Schnitt, Feldweg“, Datum 27.03.2014, Nr. S000_06000_27 (OZl. 360),

erteilt.

IV.

Bau- und Deponieaufsicht:

- a) Gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 bzw. § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008, BGBl. II. Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II. Nr. 178/2010, wird weiterhin

**Herr DI Dr. Helmut Hammer,
Bahnhofstraße 1a,
6175 Kematen in Tirol,**

zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan bestellt.

- b) Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten fach- und vorschriftsgemäß ausgeführt und die Nebenbestimmungen des Spruchteiles B) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, vorgenommenen Änderung) und auch die nunmehr oben unter Punkt II. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Auf die Erfüllung bzw. Einhaltung der dort vorgeschriebenen Nebenbestimmungen hat das Deponieaufsichtsorgan im jährlich vorzulegenden Bericht (bis spätestens 30.04. des Folgejahres) einzugehen.
- c) Das Deponieaufsichtsorgan hat zumindest 10-mal jährlich Überprüfungen der Deponie durchzuführen, wobei diese Überprüfungen vor allem in betriebsintensive Zeiten zu legen sind.

Hinweis:

Die Kosten der Bau- und Deponieaufsicht hat die Deponiebetreiberin zu tragen.

V.

Kosten:

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt sieben Amtsorganen an der Verhandlung am 21.07.2014, wobei zwei von 09:30 Uhr bis 10:35 Uhr und fünf von 09:30 Uhr bis 12:38 Uhr anwesend waren (das sind insgesamt 4 1/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, zuletzt geändert durch BGBl. 10/2007, Kommissionsgebühren in

der Höhe von EUR 16,00 pro Amtorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 656,00** zu entrichten.

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 nämlich Z 7, TP IIV. Z 68 und 71, sind für straßenrechtliche Bewilligungen **EUR 15,00** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. NR. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	215,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift (OZl. 360)	EUR	71,50	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	301,00	

Die von der Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **EUR 1.026,50** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212) , wurde der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Nord“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt B/IV.), Befristungen (Spruchpunkt B/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt B/VII.) erteilt.

Mit Schreiben vom 27.01.2014 (OZl. 295), eingelangt am 30.01.2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter Einreichung der Unterlagen „AWG Genehmigung, Änderung Deponie Ampass Nord, 01/2014“ die Abänderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Nord“ angesucht. Mit Schreiben vom 31.01.2014 (OZl. 297) wurde ergänzend zu den vorliegenden Unterlagen ein Grundeinlöseplan mit den bisher gültigen Deponiegrenzen (Datum 31.01.2014, Nr. S000_06001_26) zur Verfügung gestellt (wurde in die Projektmappe einsortiert).

Mit Schreiben vom 14.02.2014 (OZl. 297) wurden Sachverständigen aus den Fachbereichen Abfalltechnik, Naturkunde, Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Forsttechnik, Bodenmechanik, Straßenbau, Verkehrstechnik, Hydrographie und Hydrologie, Geologie-Hydrogeologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie Brücken- und Tunnelbau um Vollständigkeitsprüfung bzw. grundsätzliche Äußerung zum gegenständlichen Änderungsvorhaben gebeten. Auch das Arbeitsinspektorat Innsbruck wurde mit selbigem Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Weiters wurde mit Schreiben vom 12.03.2014 (OZl. 307) auch ein Amtssachverständiger für den Fachbereich Immissionstechnik dem Verfahren beigezogen.

Zusammengefasst langten anlässlich dieses ersten Ersuchens nachfolgende Stellungnahmen mit relevantem Inhalt ein:

- Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, vom 05.03.2014, Zl. 31424/009-2014 (OZl. 305);
- Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, vom 06.03.2014, Zl. VIh-842/266 (OZl. 306);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Bodenmechanik, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 13.03.2014 (OZl. 310);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Brücken- und Tunnelbau, Herr DI Siegmund, Fraccaro, vom 16.03.2014 (OZl. 311);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenbau- und Verkehrstechnik, Herr Ing. Stefan Kammerlander, vom 03.04.2014, Zl. VIb4-E31.1/167-14 (OZl. 315).

Weiters teilten der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, mit E-Mail vom 20.02.2014 (OZl. 303), der abfalltechnische Amtssachverständige, Herr DI Rudolf Neuraüter, mit E-Mail

vom 03.03.2014 (OZI. 304) als auch das Arbeitsinspektorat Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, mit Schreiben vom 25.03.2014 (OZI. 314) sinngemäß mit, dass eine weitere Teilnahme am Verfahren mangels Berührungspunkte des Antragsgegenstandes mit dem jeweiligen Fachbereich unterbleiben könne und kein Einwand erhoben werde.

Von den übrigen Fachbereichen (ausgenommen Naturkunde) wurde die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt.

Mit Schreiben vom 04.07.2014 (OZI. 350) wurde eine mündliche Verhandlung in gegenständlicher Angelegenheit anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ampass und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 351) kundgemacht. Die Gemeinde Ampass übergab der Behörde die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung im Zuge der mündlichen Verhandlung (siehe Beilage zu OZI. 360).

Mit Schreiben vom 07.07.2014 (OZI. 352) wurden der Antragstellerin die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Stellungnahmen zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Darüber hinaus wurde sie aufgefordert, bis zur mündlichen Verhandlung die von den Sachverständigen aufgezeigten problematischen Punkte (schadlose Ab- bzw. Ausleitung von Oberflächenwässern, Standsicherheit der nordseitigen Böschungen) einer Klärung zuzuführen. Weiters forderte der verkehrs- und straßenbautechnische Amtssachverständige die Ergänzung von Ausweichen bei der projektierten Gemeinestraße. Zudem wurde die Vorlage einer Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde Ampass als Straßenverwalterin im gegenständlichen Änderungsverfahren eingefordert.

Anlässlich der Anberaumung zur mündlichen Verhandlung langten nachfolgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltanwaltes von Tirol, Herr Mag. Walter Tschon, vom 07.07.2014 (OZI. 353);
- Stellungnahme der ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Herr Mag. Arno Mosser, vom 10.07.2014 (OZI. 354);
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 16.07.2014, ZI. 051-518/12-14/14 (OZI. 356);
- Stellungnahme der TIGAS – Erdgas Tirol GmbH, Herrn Peter Orgler, vom 21.07.2014 (OZI. 358).

Darüber hinaus übermittelte die Antragstellerin mit E-Mail vom 10.07.2014 die eingeforderte Vollmacht der Gemeinde Ampass (OZI. 355).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 21.07.2014 (OZI. 360) wurden von der Antragstellerin weitere Änderungen unter Vorlage eines Lageplanes („Deponiebau, Lageplan/Schnitt, Feldweg“, Datum 27.03.2014, Nr. S000_06000_27), welcher ebenfalls in die Projektmappen einsortiert wurden, bekannt gegeben. Darüber hinaus haben der straßenbau- bzw. verkehrstechnische Amtssachverständige, der wasserwirtschaftliche Amtssachverständige, der hydrologische Amtssachverständige, der immissionstechnische Amtssachverständige, der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der forstfachliche Amtssachverständige abschließende Stellungnahmen abgegeben. Als Parteien

äußerten sich im Zuge der Verhandlung der Vertreter der Peer'schen Stipendienstiftung, die Vertreter der Frau Frieda Schlögl, der Bürgermeister der Gemeinde Ampass sowie die Vertreter der Antragstellerin.

Einwendungen werden lediglich von den Vertretern der Frau Schlögl vorgebracht.

Mit Schreiben vom 22.07.2014 (OZI. 360) wurden die bei der Verhandlung nicht anwesenden Sachverständigen vom Verhandlungsergebnis in Kenntnis gesetzt und ersucht eine abschließende Stellungnahme im gegenständlichen Änderungsverfahren abzugeben. Daraufhin langten nachfolgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Sachverständigen für Tunnelbau, Herrn DI Siegmund Fraccaro, vom 04.08.2014 (OZI. 361);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Bodenmechanik, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 25.07.2014 (OZI. 362);
- Stellungnahme der geologischen–hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel-Gärtner, vom 14.08.2014, Zl. VIa-LG-314/198, mit welcher auf die Stellungnahme vom 18.02.2014, Zl. VIa-LG-314/183, verwiesen wird; (OZIn. 300 und 365);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 19.08.2014. (OZI. 369).

Die Antragstellerin übermittelte mit Schreiben vom 13.08.2014 eine Gegenüberstellung der Flächen laut PBLPP entsprechend der ursprünglich erteilten Genehmigung mit den nunmehr beantragten Maßnahmen. (OZI. 363).

Mit einem weiteren Schreiben vom 13.08.2014 teilte die Antragstellerin mit, dass gegen die in der Stellungnahme der TIGAS-Erdgas GmbH vom 21.07.2014 enthaltenen „Bedingungen“ keine Bedenken bestehen (OZI. 364).

Mit Schreiben vom 19.08.2014 (OZI. 369) wurde bei der Antragstellerin ein abschließendes Parteigehör hinsichtlich der seit der mündlichen Verhandlung eingelangten Stellungnahmen gewährt.

Mit Schreiben vom 15.09.2014 hat die Antragstellerin einerseits mitgeteilt, dass nunmehr sämtliche Zustimmungserklärungen der von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer vorliegen und andererseits von der Behörde aufgezeigte Widersprüchlichkeiten, welche sich aus dem Schreiben vom 13.08.2014 hinsichtlich der aktuell erforderlichen Rodungsflächen sowie des auszugleichenden Trockenrasens ergeben haben, klargestellt (OZI. 371).

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

a) Allgemeines:

Die Deponie „Ampass Nord“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZI. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-

2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212), genehmigt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, wurde eine Auflage abgeändert, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 13.06.2014, Zl. U-30.254b/346, die Frist für die Inbetriebnahme dieser Deponie um zwei Jahre verlängert.

Mit vorliegendem Antrag suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um die Abänderung der mit vorgenannten Bescheiden genehmigten Deponie „Ampass Nord“ an. Eine allgemeine Projektbeschreibung ergibt sich aus lit. b dieses Kapitels. Darüber hinaus ist auf die vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZln. 295, 297 und 360) sowie auf die mit Schreiben vom 15.09.2014 (OZl. 371) erfolgten Angaben zu verweisen. In lit. c) dieses Kapitels wird auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den vorliegenden Antrag eingegangen.

b) Projektbeschreibung:

Allgemeines:

Laut den vorliegenden Unterlagen sind im Wesentlichen nachfolgende Änderungen für die bis dato nicht angelegte Deponie beabsichtigt:

- Verkleinerung der Deponie durch Rücknahme der nördlichen und westlichen Außengrenze;
- Rücknahme der westlichen Böschungskante der geschütteten Deponie;
- Neutrassierung der verlegten Gemeindestraße – in ihrer tatsächlichen Nutzung ein Wirtschaftsweg;
- Anpassung der Bepflanzung unter Berücksichtigung ökologischer Ausgleichserfordernisse;
- Anpassung des Genehmigungszeitraumes auf vier Jahr ab Beginn der Einbringung von Abfällen.

Die Verkleinerung der Deponie bezweckt:

- den Entfall der bisher erforderlich gewesenen Verlegung der Erdgashochdruckleitung der TIGAS;
- einen Abstand zur Autobahn einzuhalten, wodurch deren Entwässerung unberührt und ein ausreichender Abstand von der Grundgrenze zur Autobahn erhalten bleibt;
- die nördliche Oberkante der Deponieböschung aber zur Schonung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen gehalten wird, in dem die Neigung der Böschung an die der östlich anschließenden natürlichen Böschungen angeglichen wird;
- die bestehende Gehölzgruppe innerhalb der Deponie annähernd in derselben Lage wiederhergestellt wird;
- die Gemeindestraße nicht auf der Böschung der Deponie unter Kunstbauten hochgezogen, sondern am bestehenden Hang ansteigend auf das künftige Plateau geführt wird.

Die Änderung der Morphologie bewirkt eine Verschiebung der Westböschung auf den Gpn. 1242/1 und 1246/2 bzw. von den Gpn. 1240/1 und 1240/2 zur Gp. 1207, alle KG Ampass. Die Rücknahme des nördlichen Böschungsfußes führt zwar zu einer steileren Böschung, doch wäre diese in beiden Fällen nicht maschinell bewirtschaftbar. Durch den Verzicht auf die Straßenführung über diese Böschung entfallen die Einschnitte bzw. sehr steilen Straßenböschungen. Die ebene Topfläche bleibt unverändert (Gpn. 1187/1, 1188, 1190, 1193, 1196, 1199, 1202, 1204, 1206, alle KG Ampass). Dies gilt auch für alle rückwärtigen Grundstücke.

Der Bepflanzungsplan S0000-06002-25 ersetzt in Verbindung mit den bereits getätigten Ausgleichsmaßnahmen die bisherigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Deponie Ampass Nord.

Technische Daten:

Die Deponie Ampass Nord wurde redimensioniert. Grund dafür war zum einen die Verfügbarkeit von Grundstücken und zum anderen der Verdichtungsfaktor. Aufgrund der Erfahrung aus den vorangegangenen Baulosen ist der Verdichtungsfaktor höher als im ursprünglichen Projekt angenommen. Damit kann Deponievolumen gespart werden.

Bisherige Dimensionen der Deponie:

Volumen: 585.590 m³ inkl. Ausgleichsschicht

max. Gesamtlänge: 400 m

max. Gesamtbreite: 143 m

projizierte Deponiefläche: 45.595 m²

max. Schütthöhe: 25 m

Oberflächenneigung: 2 % im Endzustand

Böschungsneigungen: 1:2 bis max. 2:3 im Endzustand

Zukünftige Dimensionen der Deponie:

Volumen: 432.760 m³ inkl. Ausgleichsschicht

max. Gesamtlänge: 310 m

max. Gesamtbreite: 130 m

projizierte Deponiefläche: 33.239 m²

max. Schütthöhe: 25 m

Oberflächenneigung: 2 % im Endzustand

Böschungsneigungen: 2:3 im Endzustand

Die Deponie wird von der Autobahn abgerückt und damit wird nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingegriffen. Zwischen der Abgrenzung der Autobahn verbleibt ein 5 m breiter Streifen, in welchem Niederschlagswasser, die über die Böschung der Deponie abrinnen, versickern können. Zusätzlich dient dieser Streifen zur Bewirtschaftung der Deponieböschung.

Es wird ein Rohrdurchlass DN 600 im Bereich der natürlichen Abflussmulde zwischen den beiden Gängen der Gasleitung vorgesehen.

Gemeindestraße:

Die Gemeindestraße, die neu verlegt werden muss, führt nicht mehr wie im ursprünglichen Projekt vorgesehen über die Böschung der Deponie, sondern zweigt vor der Gasstation Richtung Süden ab und führt am Nordhang der natürlichen Terrasse bis auf die Endhöhe der Deponie. Dort führt der Weg über die Deponieoberfläche und bindet in den Bestandsweg ein. Der Weg hat im Bereich der Böschung eine

Steigung von 13,5 % und im Bereich der Deponie eine Steigung von 3 %. Der Einschnitt wird hangseits mittels Steinschlichtung (5:1) gesichert. Die Böschung talseits werden wieder aufgeforstet und 50 % der Fläche auf der Deponieböschung ausgeglichen.

Die Gemeindestraße wird an die Südgrenze der Gp. 1211 verlegt. Weiters wird auf der Gp. 1207 eine Ausweiche am Knickpunkt des Weges eingerichtet. Eine weitere Ausweiche besteht bereits in Form der Einmündung in die bestehende Gemeindestraße am Vorplatz der Gasstation.

Bepflanzung:

Im Bereich Ampass (Portalbereich Fensterstollen und Deponien) müssen 10.524 m² Ausgleichsfläche für Schlägerungen geschaffen werden. Es wird daher auf der Deponie Ampass Süd die gesamte Böschung der Deponie (7.003 m²) aufgeforstet. Auf der Deponie Ampass Nord wird im östlichen Teil der Deponieböschung eine Fläche von 3.522 m² wieder aufgeforstet. Außerdem sind folgende Lebensräume entsprechend auszugleichen:

Trockene Glatthaferwiese, Halbtrockenrasen: ca. 3.500 m²,

Gebüsche und Buschgruppen: 700 m² plus 100 m² (zwei Gebüschgruppen),

Waldränder: ca. 15 m.

Rodungen:

Anlässlich der gegenständlichen Änderung der Deponie Ampass Nord entfallen die (befristet und dauernd) genehmigten Rodungen entlang der Inntalautobahn auf der Nordböschung der Deponie. Weiters erübrigen sich die Rodungen für die Umlegung der Gasleitung sowie für die Deponieschüttung auf den Gpn. 1240/1 und 1240/2, KG Ampass. Es verbleiben insgesamt (teilweise überschneidend mit der bisher genehmigten Rodungsfläche) 664 m² an dauernder und 785 m² an befristeter Rodungsfläche (zur Verlegung der Gemeindestraße).

c) Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständliche Änderung wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, vom 15.04.2009, ZL. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24 f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch bei Realisierung der beantragten Änderung erfüllt. Das Emissionsverhalten der Anlage wird durch die Änderung nicht nachteilig beeinflusst.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, ZL. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZL. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZL. uvs-2009/K6/1715-44. Zur Herstellung dieses Vorhabens wird gegenständliche Deponie benötigt. Auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 17 ff Forstgesetz 1975 liegen vor.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz sind betreffend die beantragte Straße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes erfüllt.

Die Vorschreibung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen ist aus Sicht des jeweiligen Fachbereiches erforderlich. Darüber hinaus hat die Konsenswerberin der Vorschreibung der Auflagen zugestimmt.

III. Beweiswürdigung:

a) Allgemeines:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

b) Projektsbeschreibung:

Die Projektsbeschreibung ergibt sich aus den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZIn. 295 und 297), hinsichtlich der Projektänderung aus der Verhandlungsschrift (vgl. OZI. 360) und dem dabei vorgelegten Lageplan. Die Feststellungen zu den auszugleichenden Lebensräumen ergeben sich aus dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 19.08.2014 (OZI. 369), welche im Schreiben vom 15.09.2014 (OZI. 371) hinsichtlich des Ausmaßes an auszugleichendem Trockenrasen im Wesentlichen bestätigt wurden.

Das Ausmaß der zusätzlichen Rodungen für die Trassierung des Gemeindeweges kann der mit Schreiben vom 15.09.2014 übermittelten Klarstellung entnommen werden (OZI. 371).

c) Genehmigungsvoraussetzungen:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen eingeholt. Konkret erstatteten der der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, der abfalltechnische Amtssachverständige, Herr DI Rudolf Neuraüter, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, die geologisch-hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herr Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, der bodenmechanische Sachverständige, Herr DI Dr. Jörg Henzinger, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Herr Ing. Stefan Kammerlander, der immissionstechnische Amtssachverständige, Herr Dr. Andreas Weber, der forstfachliche Amtssachverständige, Herr DI Dr. Helmut Gassebner, der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, der Sachverständige für Brücken- und Tunnelbau, Herr DI Siegmund Fraccaro, der hydrologischen Amtssachverständige, Herr Mag. Klaus Niedertscheider sowie der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, eine gutachterliche Stellungnahme. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Ampass Nord“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates, Herrn DI Josef Kurzthaler, wurden nicht in Zweifel gezogen. Diese können daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Konkret ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen in den OZIn. 314 und 356 (ArbeitnehmerInnenschutz), 303 (Gewässerökologie), 304 (Abfalltechnik), 301 iVm 360 (Siedlungswasserwirtschaft), 300 iVm 365 (Geologie/Hydrogeologie), 310 iVm 362 (Bodenmechanik), 315 iVm 360 (Straßenbau- und Verkehrstechnik), 360 (Forsttechnik), 305 (Wildbach- und Lawinenverbauung,

306 iVm 360 (Hydrologie), 311 iVm 361 (Brücken- und Tunnelbau), 360 (Immissionstechnik) sowie 360 iVm 369 (Naturkunde), dass durch die gegenständliche Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze sowie die Erforderlichkeit der vorgeschriebenen Auflagen ergeben sich aus den vorzitierten Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen. Die festgestellten öffentlichen Interessen sind mittlerweile amtsbekannt.

Wie dem Verfahrensablauf unter Punkt I. entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht. Aus dem Akteninhalt sowie der Verhandlungsschrift in OZl. 360 geht hervor, dass – bis auf jene der Vertreter der Frau Schlögl – keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden. Im Namen der Frau Schlögl wurde insbesondere bemängelt, dass laut Projekt Gehölzgruppen auf der ebenen Fläche und nicht im Hangbereich projiziert wurden und außerdem die Deponieböschungen, welche aufgrund der Änderung steiler als ursprünglich genehmigt, ausgeführt werden sollen, schwerer zu bewirtschaften zu sein werden. Das übrige Vorbringen (Servitutseinräumung, Haftungsfestlegung, Wiederverwendung Humus) ist aufgrund seines zivilrechtlichen Charakters nicht im gegenständlichen Verfahren zu behandeln. Da – wie die Antragstellerin zuletzt mitgeteilt hat – allerdings mittlerweile auch mit der Frau Schlögl eine Übereinkunft für die geänderte Inanspruchnahme ihrer Grundstücke getroffen werden konnte, ist davon auszugehen, dass die nunmehrige Ausgestaltung der Deponie auch von dieser Partei akzeptiert wurde und waren die vorgebrachten Einwendungen zu den Gehölzgruppen und zur Böschungsneigung keiner näheren Prüfung zu unterziehen.

Auch die Äußerung des Landesumweltanwaltes vom 07.07.2014 (OZl. 353), wonach die nunmehr eingebrachten bzw. adaptierten Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr nachvollziehbar seien wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen widersprochen. Der gleichzeitig geforderten Berücksichtigung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen bei der Erteilung der gegenständlichen Genehmigung wurde nicht zuletzt durch die neu formulierten naturkundefachlichen Nebenbestimmungen entsprochen.

Im Übrigen wurden seitens der TIGAS Erdgas Tirol GmbH mit Schreiben vom 21.07.2014 (OZl. 358) nachfolgende „Bedingungen im Nahbereich der Erdgashochdruckleitung“ bekannt gegeben:

- 1) *Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu verständigen, damit die Rohrleitungsachse ausgesteckt und Vorsorge für die Stellung einer Leitungsaufsicht getroffen werden kann. Den Anordnungen der Leitungsaufsicht der TIGAS zur Hintanhaltung von Schäden und Gefahren an der Erdgasleitung ist Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug ist die TIGAS zu Ersatzvornahmen berechtigt.*
- 2) *Der Bestand der Leitung ist mit einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 4 m beidseits der Rohrtrasse abgesichert. Auf die Bedingungen des diesbezüglichen Vertrages wird verwiesen. Durch das gegenständliche Bauvorhaben darf keine über die nachstehend angeführten Punkte hinausgehende Einschränkung des Servitutes erfolgen. Insbesondere darf der TIGAS bei zukünftigen Überprüfungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten durch die geplanten Maßnahmen kein Nachteil erwachsen.*
- 3) *Der Sicherheitsabstand von der Erdgasleitung beträgt für Hoch-, Tief- und Kunstbauten 7 m (beidseits der Leitungsachse). Die Errichtung eines Bauwerkes innerhalb dieses Sicherheitsstreifens ist an die Zustimmung der Abteilung Emissionen- Sicherheitstechnik- Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Genehmigung der zuständigen Behörde (dzt. Abteilung Wasser- und*

- Energierrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung) und allfälliger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilter Auflagen gebunden. Innerhalb dieses Sicherheitsstreifens ist die Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Flüssigkeiten sowie pyrotechnischer Gegenstände unzulässig. Die Bebauung des Dienstbarkeitsstreifens ist generell nicht möglich.*
- 4) Das Befahren der unbefestigten Leitungstrasse mit Fahrzeugen mit mehr als 8 t Achsdruck bzw. 12 t Gesamtgewicht darf nur bei Anwesenheit einer Leitungsaufsicht und entsprechenden Schutzmaßnahmen erfolgen. Bezüglich der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen ist unter Angabe der entsprechenden Fahrzeugdetails das Einvernehmen mit der TIGAS herzustellen.*
 - 5) Eine Bepflanzung innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens darf ausschließlich mit flachwurzelnden Pflanzen erfolgen. Eine Breite von 1,5 m links und rechts der Leitungssachse ist gänzlich von Bewuchs freizuhalten. Die Anordnung von Sickermulden ist nur bis zu einem lichten Abstand von 2,0 m links und rechts der Leitungssachse möglich.*
 - 6) Sollte eine Geländeanpassung erforderlich werden, so ist eine Mindestüberdeckung von 1,0 m im Bereich von Wiesen bzw. von 1,2 m in sonstigen Bereichen (z.B. bei Verkehrslast) sowie eine Maximalüberdeckung von 3,0 m einzuhalten. Für darüber hinausgehende Überdeckungshöhen ist mit der TIGAS eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.*
 - 7) Eine Lagerung im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens ist nur dann zulässig, wenn direkt über der Rohrleitung ein Streifen von mindestens 1 m beidseits der Rohrachse frei bleibt und bei Bedarf das Material aus dem Bereich des Dienstbarkeitsstreifens durch den Projektwerber kurzfristig entfernt werden kann. Bei der Lagerung darf eine Flächenpressung von 3 t/m² nicht überschritten werden. Die Lagerung von Flüssigkeiten, feuergefährlichen Gegenständen sowie pyrotechnischen Gegenständen ist generell unzulässig.*
 - 8) Sollte eine Befestigung im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens erfolgen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle eines Schadens an der Leitung diese Befestigung leicht entfernt werden können muss.*
 - 9) Alle während des Baues und des Bestandes durch die zusätzliche Nutzung des Dienstbarkeitsstreifens für die Betriebssicherheit der Erdgasleitung zusätzlich notwendig werdenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Projektwerbers.*
 - 10) Eine Einzäunung im Bereich der Erdgashochdruckleitung ist zulässig bzgl. allfällig notwendiger Fundamente für Säulen sowie über den unter Umständen erforderlichen Einbau von Gehüren im Bereich der Leitungstrasse ist frühzeitig das Einvernehmen mit der TIGAS herzustellen. Die Ausführung einer Mauer über den o.a. Erdgasleitungen ist jedenfalls unzulässig.*
 - 11) Durch das gegenständliche Projekt darf die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes nicht beeinträchtigt werden.*
 - 12) Abweichungen vom eingereichten bzw. genehmigten Projekt sind mit der TIGAS bezüglich der Auswirkung auf die Erdgashochdruckleitung zu überprüfen.*
 - 13) Spätestens zwei Monate nach Baufertigstellung/Bauende sind für den Bereich bis mindestens 20 m von der Leitungssachse die Daten als DXF-File der TIGAS Abteilung „Netzinformation“ kostenlos beizustellen.*
 - 14) Die vor Beginn oder während der Arbeiten entfernten Markierungen sind ordnungsgemäß wieder zu versetzen und einzumessen. Allfällig entfernte Abdeckplatten sowie Trassenwarnbänder sind ebenfalls wieder einzubauen.*
 - 15) Eine allfällig erforderliche Aufschüttung darf erst erfolgen, nachdem die vorhandene Humusschicht komplett abgetragen wurde.*
 - 16) Im Bereich von 1 m links und rechts der Erdgashochdruckleitung darf für die Aufschüttung kein Schutt und keine Steine > 20 cm verwendet werden.*
 - 17) Die Verdichtung hat im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens der Erdgasleitung ausnahmslos ohne Verwendung eines Vibrationsrüttlers zu erfolgen.*
 - 18) Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die ständig besetzte TIGAS-Leitstelle unter dem allgemeinen Gasnotruf 128 zu verständigen.*
 - 19) Der Projektwerber hat allen Bauausführenden von den bestehenden Vorschriften Mitteilung zu machen und für deren Einhaltung zu haften.*

Diese Auflagen wurden von der Antragstellerin – wie mit Schreiben vom 13.08.2014 (OZl. 364) mitgeteilt wurde – zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Aufnahme in den Spruch des Bescheides war nicht erforderlich und darüberhinaus aufgrund des überwiegend zivilrechtlichen Charakters dieser Auflagen auch nicht möglich.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Ampass Nord“ mit den in Kapitel II. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Verfahren nach dem AWG 2002:

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständliche Änderung wurde nicht als „wesentliche“ Änderung im Sinne vorzitierte Bestimmung qualifiziert. Dies aufgrund des Umstandes, dass es durch die beantragte Änderung zu einer Verkleinerung der Deponie und damit zu einer Reduktion der damit verbundenen Auswirkungen kommt. Deshalb ist nun zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die beantragte Maßnahme ist jedenfalls nach dem Forstgesetz 1975 (§ 17) und auch nach dem Tiroler Straßengesetz (§ 40) genehmigungspflichtig, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeindegebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Wie festgestellt, sind die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch bei der antragsgegenständlichen geänderten Ausführung der Deponie „Ampass Nord“ erfüllt.

e) Verfahren nach der GewO 1994:

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer gewerberechtlichen Genehmigung, wenn es zur Wahrung der in § 74 Abs. 2 leg. cit. umschriebenen Interessen erforderlich ist. Gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 unterliegen einer Genehmigungspflicht nach Abs. 1 jedenfalls nicht Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

Im gegenständlichen Fall bringen die beigezogenen Sachverständigen, insbesondere der immissionstechnische Amtssachverständige einhellig zum Ausdruck, dass sich durch die gegenständlichen Änderungen der Behandlungsanlage kein Nachteil hinsichtlich der ursprünglich genehmigten Immissionssituation ergibt. Demzufolge ergibt sich daraus auch keine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994.

f) Verfahren nach dem IG-L:

Aus den getroffenen Feststellungen, insbesondere den immissionstechnischen Stellungnahmen, geht hervor, dass sich durch die beantragten Maßnahmen bei den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L keine Änderungen ergeben.

g) Verfahren nach der Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde nach Abs. 2 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Der forstfachliche Amtssachverständige hat im Rahmen der Verhandlung mitgeteilt, dass gegen die Ausführung des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Nach § 18 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind.

§ 18 Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die beantragte Verwendung im Bewilligungsbescheid ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen ist, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Demzufolge waren die beantragte Rodungsbewilligung für die an die Änderung der Deponie angepassten Rodungsflächen zu erteilen und die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben.

h) Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Verschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden.

i) Verfahren nach dem Tiroler Straßengesetz:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz gilt dieses Gesetz

- a) für öffentliche Straßen und Wege, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und
- b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und 14. Abschnittes.

Nach § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine „Straße“ eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen. Nach Abs. 3 leg. cit. sind „öffentliche Straßen und Wege“ dem Gemeingebrauch gewidmete Straßen und Wege. Nach Abs. 5 leg. cit. ist der „Gemeingebrauch“ die jedermann unter den gleichen Bedingungen ohne besondere Ermächtigung zustehende Benützung einer Straße zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung.

Auf der Gp. 1315, KG Ampass, führt eine Gemeindestraße durch das Projektsgelände. Mit der ursprünglichen Genehmigung für die Deponie „Ampass Nord“ wurde die Verlegung dieser Gemeindestraße bereits genehmigt (siehe Spruchpunkt B) IV. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150). Dass es sich bei gegenständlicher Straße nach wie vor um eine Gemeindestraße handelt, ergibt sich aus der von der Antragstellerin mit E-Mail vom 10.07.2014 (OZl. 355) übermittelten Vollmacht der Gemeinde Ampass. Festzuhalten ist, dass diese Gemeindestraße daher eine öffentliche Straße im Sinne vorzitierten Bestimmungen ist und daher das Tiroler Straßengesetz beim Neubau einer Straße und bei der baulichen Änderung einer Straße zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz müssen Straßen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass

- a) sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können,
- b) sie im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit, Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen,
- c) Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, so weit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
- d) sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung in Einklang stehen.

Nach § 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz bedarf der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung).

Infolge der beantragten Verlegung einer Straße ist der Bewilligungstatbestand in § 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfüllt. Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz sind laut straßenbau- und verkehrstechnischer Stellungnahme erfüllt (vgl. Verhandlungsschrift in OZl. 360).

Nach § 41 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hat der Straßenverwalter um die Erteilung einer Straßenbaubewilligung bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

Straßenverwalter ist hier die Gemeinde Ampass. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat – wie bereits oben erwähnt – eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde als Straßenverwalterin vorgelegt (vgl. OZl. 355).

Nach § 44 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz hat die Behörde über ein Ansuchen nach § 41 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Nach Abs. 2 leg. cit. ist das Ansuchen abzuweisen, wenn das Bauvorhaben den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 nicht entspricht. Liegt kein Grund für eine Zurückweisung oder für eine Abweisung vor, so ist die Straßenbaubewilligung nach Abs. 3 leg. cit. entsprechend dem Ansuchen zu erteilen. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den Erfordernissen nach § 37 Abs. 1 entsprochen wird.

j) Einwendungen:

Wie bereits in Kapitel III dargelegt, wurden nach Ansicht der Behörde keine zulässigen Einwendungen vorgebracht bzw. haben sich diese erübrigt. Weitere Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind trotz Kundmachung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht eingelangt.

k) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

l) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Gemeinde Ampass, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

m) Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien sowie eines Deponieaufsichtsorgans:

Nach § 49 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen. Nach Abs. 2 leg. cit. erstreckt sich die Bauaufsicht auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides. Die Aufsichtsorgane sind nach Abs. 3 leg. cit. berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen. Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die Aufsichtsorgane zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet sind. Nach Abs. 5 leg. cit. werden durch die Abs. 1 bis 4 andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften,

nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der Bauaufsicht sind nach Abs. 6 leg. cit. vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Nach § 42 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist das Deponieaufsichtsorgan gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

Die Bauaufsicht der Deponie (§ 49 Abs. 1 AWG 2002) ist somit von der Deponieaufsicht (§ 63 Abs. 3 AWG 2002) zu unterscheiden. Sofern die Person, die mit der Bauaufsicht betraut wird, auch über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Deponieaufsicht verfügt, kann diese Person mit beiden Funktionen beauftragt werden. In diesem Fall kann gemäß § 42 Abs. 7 Deponieverordnung 2008 der Bericht der Deponieaufsicht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 419).

Aus Spruchpunkt B) VII. a) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212) geht hervor, dass der Landeshauptmann von Tirol Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol, für die in den Spruchpunkten I. bis inklusive IV. genehmigte Bodenaushubdeponie gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 bis auf weiteres zum Aufsichtsorgan bestellt hat. Der Begründung des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, ist zu entnehmen, dass sowohl die Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien nach § 49 Abs. 1 AWG 2002, als auch eines Deponieaufsichtsorgans nach § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Deponieverordnung beabsichtigt war.

§ 63 Abs. 3 AWG 2002 ermöglicht die Bestellung einer Deponieaufsicht auch außerhalb eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens nach § 38 AWG 2002 (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 419), sodass die Bestellung von Herrn DI Dr. Helmut Hammer von Amts wegen wiederum bis auf Weiteres erfolgen konnte, wobei die Behörde nach § 42 Abs. 1 2. Satz Deponieverordnung 2008 die

Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan festzulegen hatte. Aufgrund der obigen Begründung in Punkt 4. b) waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nicht einmal der Inhaber der Deponie bei der Auswahl der Bauaufsicht mitwirken darf (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 338).

Die nunmehr vorgeschriebene Mindesthäufigkeit der Überprüfungen wurde vom abfalltechnischen Amtssachverständigen für ausreichend befunden.

n) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt V. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und michael.rapp@bbt-se.com mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. die Abteilung Geoinformation, zH des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
6. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, (mit RSb);
7. die Dr. Josef Ritter von Peer'schen Stipendienstiftung, zH Herrn Dr. Ludwig Hoffmann, Anichstraße 18, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
8. Frau Elfriede Schlögl, Bichlweg 4, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
9. die Tiroler Ferngas Gesellschaft m. b. H., Salurnerstraße 15, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. die Republik Österreich, vertreten durch die Asfinag Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
11. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
12. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
13. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
14. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
15. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
16. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
17. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);

18. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
19. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
20. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
21. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
22. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
23. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
24. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
2. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
3. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);
4. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
5. die Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
6. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
7. die Abteilung Waldschutz, Herrn Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 37, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
8. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
9. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
10. Herrn DI Siegmund Fraccaro, Prinz-Eugen-Straße 9, 6176 Völs, (per E-Mail an siegmund.fraccaro@gmx.at).
11. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis;

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl